

ralreparaturen werden bei der Neubestimmung des Verschleißes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umbewertung der Grundmittel — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — (GBl. III S 17) nicht berücksichtigt

(3) Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(4) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Übergangsbestimmungen

§9

(1) In den Betrieben der

WB Forstwirtschaft
und den der Hauptverwaltung Forstwirtschaft
bzw. der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin direkt unterstellten Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
und VEB Forsttechnik

sowie in den Betrieben

der WB Landwirtschaftlicher Meliorations-,
Tief- und Wegebau,

der WB Binnenfischerei.

der WB Landtechnische Instandsetzung,

der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfung der Vollblut- und Traberpferde,

den Kreisbetrieben für Landtechnik

und den

Deutschen Saatgutbetrieben der WB Saat-
und Pflanzgut

sind Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 und die Zuführungen zum Fonds für Investitionen zur Sicherung der einfachen Reproduktion der nichtvolkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für die übrigen nicht unter Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft den Zeitpunkt, von dem ab die kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

§10

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen sowie die gemäß § 7 zu ermittelnden Zuführungen für die Sicherung der einfachen Reproduktion der nicht-

volkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 2 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 2 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Zu- und Abgänge von Grundmitteln im materiellen Grundmittelbestand außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen korrigiert werden. Die bisher für 1965 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der im § 9 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen — wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist auf einem Verrechnungskonto auszuweisen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1965 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

V.

Schlußbestimmungen

§11

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623).

Berlin, den 19. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen